

# Lieferbedingungen der FKT Formenbau- und Kunststofftechnik GmbH Triptis

FB 4 720 15-02GF

## 1. Allgemeines

1.1. Unsere Lieferbedingungen (LB-FKT) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

1.2. Die LB-FKT gelten auch für künftige Geschäfte mit demselben Kunden, ohne dass es nochmals eines besonderen Hinweises auf den Einbezug bedarf, es sei denn eine neue Fassung soll einbezogen werden.

1.3. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Zusagen zu machen, Verträge mündlich zu schließen oder mündliche Vertragsergänzungen zu vereinbaren, sofern sie nicht kraft Gesetz (z.B. Prokura) oder gesonderter Rechtscheinbestände als bevollmächtigt gelten.

1.4. Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und sonstige Materialien, die von uns oder in unserem Auftrag von Dritten hergestellt werden, bleiben unser Eigentum, selbst wenn die Herstellkosten ganz oder teilweise vom Besteller getragen werden. Wir behalten uns an Kostenanschlägen, Zeichnungen und kaufmännischen und technischen Unterlagen das Eigentum und das Urheberrecht vor. Bei Nichterteilung des Auftrags sind sämtliche Dokumente an uns zurück zu geben, Kopien dürfen nicht beim potentiellen Kunden verbleiben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

1.5. Die in Zusammenarbeit zwischen uns und dem Besteller gewonnenen Erkenntnisse und überlassenen Unterlagen dürfen – auch zu Werbezwecken – durch den Besteller Dritten nur mit unserer Zustimmung weitergegeben oder verwandt werden.

1.6. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden technischen Vorgaben und Unterlagen die alleinige Verantwortung. Er hat dafür einzustehen, dass bei diesen Vorgaben und Unterlagen entsprechender Lieferung nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Uns obliegt keine Prüfungspflicht dahingehend. Werden wir aus einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, hat uns der Besteller schadlos zu halten.

## 2. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss

2.1. Zu unseren Angeboten gehören: Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind innerhalb handelsüblicher Schwankungsbreiten nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden oder sich die Verbindlichkeit aus sonstigen Umständen ergibt.

2.2. Unsere übrigen technischen Angaben stellen regelmäßig bloße Beschaffenheitsangaben dar. Darüber hinausgehende Garantien bedürfen der gesonderten Vereinbarung.

2.3. Unsere Angebote sind nicht bindend, sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlich“ bezeichnet oder zeitlich befristet abgegeben haben oder sich aus sonstigen Umständen unser Bindungswille klar und deutlich ergibt.

2.4. Der Vertrag kommt mit schriftlicher, fernschriftlicher oder in elektronischer Form verfasster Auftragsbestätigung zu Stande oder mit einer der Bestellung entsprechenden Lieferung. Auch Rechnungen oder von uns als verbindlich bezeichnete EDV-Ausdrucke gelten als schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Willenserklärungen haben nur Verbindlichkeit, sofern durch unsere gesetzlichen Vertretungsorgane oder als gesetzlich bevollmächtigt geltende Mitarbeiter abgegeben sind.

## 3. Preis und Zahlung

3.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise in EURO ab Lieferwerk einschließlich Verladung im Werk zzgl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, Transport, Entladung und Versicherung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

3.2. Es bleibt vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Einkaufspreise die Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.

3.3. Zahlungen werden mit Zugang der (Teil-)Rechnung fällig zu einem Drittel mit Auftragsbestätigung, zu einem Drittel mit Abnahme (Bemusterung) bei FKT und zu einem Drittel mit Endabnahme auf der Maschine des Kunden, sofern keine abweichende Vereinbarung besteht. Uns bleibt es unbenommen, Zahlungen des Bestellers auf ältere Schulden trotz anderslautender Bestimmung des Bestellers zu verrechnen.

3.4. Skontoabzug ist gesondert zu vereinbaren, er wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind.

3.5. Zur Aufrechnung oder zum Einbehalt von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.6. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.

## 4. Konstruktionsleistungen

4.1. Die kompletten Auftragsunterlagen, wie verbindliche Artikelzeichnungen, Maschinenpläne, Werkzeugdatenblatt mit allen technischen Daten, müssen uns vor Konstruktionsbeginn schriftlich vorliegen.

4.2. Der Besteller legt die Schwindung, Anspritzung, Stahlqualitäten und Härte fest. Wir stehen für die Genauigkeit und Funktion der Form gemäß DIN 16901 ein, nicht jedoch für die Teile.

4.3. Der Konstruktionsentwurf, der die Lage der Ausstoßer, Segmentierung, Trennung und Temperierung darstellt, wird dem Besteller zur Kenntnisnahme und eventuellen Rücküberprüfung überlassen. Der abgezeichnete und damit freigegebene Entwurf ist binnen kürzester Zeit an uns zurückzugeben.

4.4. Zeichnungen, Modelle, Schablonen und andere Hilfsmittel, die durch uns angefertigt oder verwandt werden, bleiben unser Eigentum und sind nach Beendigung des Teilauftrages ohne Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts an uns zurück zu geben.

## 5. Musterung

5.1. Der Besteller stellt uns unentgeltlich ausreichendes Mustermaterial zur Verfügung. Die Anzahl der kostenlosen Musterungen wird einvernehmlich festgelegt.

5.2. Die Zahl der Erstmuster wird im Angebot festgelegt. Weitere Muster werden zusätzlich berechnet.

## 6. Lieferzeit

6.1. Lieferfristen stellen lediglich unseren internen Planungsstand dar und sind daher unverbindlich, vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung.

6.2. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen sind mit Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens mit Verlassen des Werkes eingehalten. Die Einhaltung der Frist setzt die Erfüllung der Mitwirkungsverhandlungen des Bestellers voraus.

6.3. Die Einhaltung verbindlicher Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Wir geraten daher nicht in Verzug, solange die Selbstbelieferung ohne Verschulden der FKT unterbleibt. Erstreckt sich die fehlerhafte oder verzögerte unverschuldete Selbstbelieferung auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat ab Auslieferungstermin an den Besteller, werden wir leistungsfrei, Schadensersatzansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen.

6.4. Höhere Gewalt, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Naturereignisse und von uns nicht zu vertretende Transport- und Betriebsstörungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Dies gilt entsprechend wenn die Gründe bei einem Unterlieferanten eintreten. Dauert die Hinderung nach vorstehenden Ereignissen mehr als zwei Wochen an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller erwachsen hieraus keine Zahlungsansprüche mit Ausnahme von Rückzahlungsansprüchen aus nicht verbrauchten Anzahlungen.

6.5. Für den Fall einer von uns verschuldeten Verzögerung der Lieferung ist der Besteller berechtigt, eine Verzugsentschädigung von 0,5 v.H. je volle Woche, ggf. gerundet auf Kalendertage, höchstens aber 5 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, welcher nicht in zweckentsprechenden Betrieb genommen werden kann, zu fordern. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch uns bleibt zulässig.

## 7. Versand, Abnahme, Gefährübergang, Insolvenz

7.1. Die Versendung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

7.2. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte.

7.3. Wird eine bestimmte Versendungsart vom Besteller vorgeschrieben, hat er die Mehrkosten im Verhältnis zur günstigsten Versendung zu tragen.

7.4. Die Gefahr geht mit Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens mit Verlassen des Werkes über. Verlangt der Besteller die Versendung, geht die Gefahr mit Übergabe an den Transporteur ab Werk über. Dies gilt auch dann, wenn wir andere Leistungen z.B. Versandkosten oder Aufstellung übernehmen oder den Transport selbst durchführen. Ebenfalls gilt dies für Teillieferungen.

7.5. Ist eine Abnahme erforderlich, ist die Funktionsabnahme (Bemusterung) in unserem Werk maßgeblich, die Gefahr geht mit ihr über, unabhängig von weiteren Messungen/Untersuchungen der Ware beim Besteller. Die Abnahme hat zum mitgeteilten Termin zu erfolgen. Die Abnahme darf wegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigert werden.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr mit Versand-/Abnahmebereitschaftsanzeige über.

7.6. Rücksendungen sind vorab mit uns abzustimmen.

7.7. Das Bekanntwerden einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Bestellers berechtigt uns nach offene Lieferungen einzustellen. Ein solcher Fall wird insbesondere bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen angenommen. Wird uns in diesem Fall nicht Vorauskasse oder Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet binnen 2 Wochen ab Aufforderung, ist FKT zum Rücktritt von dem vom Zahlungsverzug betroffenen und den noch offenen Teillieferungen berechtigt.

7.8. Die Stellung eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Kunden berechtigt FKT ebenfalls, offene Lieferungen einzustellen. Gelingt es dem Kunden nicht, die Rücknahme des Insolvenzantrages binnen 2 Wochen ab Antragstellung zu erreichen oder wird der Antrag binnen dieser Frist nicht abgewiesen, ist FKT zum Rücktritt vom Vertrag im Hinblick auf noch ausstehende Lieferungen berechtigt. Geleistete Anzahlungen können auch auf entgangenen Gewinn angerechnet werden. Macht FKT hiervon keinen Gebrauch, erfolgt die Lieferung nur gegen Barzahlung unter Erfüllung der Voraussetzungen eines Bargeschäftes.

## 8. Sicherheiten

8.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Verbindlichkeiten an den laufenden Geschäftsbeziehungen unser Eigentum. Der Besteller ist auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und vermischen/verbinden sowie weiter zu veräußern. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum nach §§ 947, 948 BGB geht das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der Ware wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns über. Der Kunde ist Fremdbesitzer unserer Ware.

8.2. Wird vom Besteller die Ware weiterveräußert, so tritt er uns bereits jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf sowie aus sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) gegen den Dritterwerb in Höhe des Wertes des (Mit-) Eigentums sicherungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller ist im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zum Einzug der Forderungen und Weiterleitung für unsere Rechnung bis auf Widerruf berechtigt. Der Widerruf wird bereits jetzt auf den Fall der Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erklärt.

8.3. Unser Eigentum ist bei Eintritt des Sicherungsfalles (z.B. Insolvenzantrag) unverzüglich heraus zu geben, einer Verwertungsbefugnis des Bestellers wird widersprochen. Hat der Besteller bereits weiter veräußert oder befindet sich die Ware nicht mehr beim Besteller, hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Tagen Auskunft über den Verbleib unter Angabe des Ortes der Verbringung zu geben. Der Besteller hat uns zudem seinen Kunden binnen drei Tagen ab Aufforderung von unserer Forderungsinhaberschaft zu informieren.

8.4. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen des Bestellers mit allen uns zustehenden Gegenforderungen aufzurechnen.

8.5. Überschreitet der Wert aller Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % geben wir nach Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil frei.

## 9. Gewährleistung und Haftungsmaßstab

9.1. Der Liefergegenstand oder Teile davon, welche sich als bei Gefährübergang nicht unerheblich mangelhaft erweisen, sind nach unserer Wahl neu zu liefern oder nachzubessern. Die Nacherfüllung ist mit dem dritten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen.

9.2. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

9.3. Es wird keine Gewähr übernommen für Mängel, resultierend aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafter Behandlung oder unsachgemäße Nachbesserung durch den Besteller oder dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso ist die Gewährleistung ausgeschlossen für die Nutzung ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Baubearbeitungen, ungeeigneter Baugrund, chemische oder physikalische Einflüsse, welche durch FKT nicht zu verantworten sind. Ein nutzungsbedingter Verschleiß stellt keinen Sachmangel dar.

9.4. Die Zusage von Mindestnutzungsgrößen (Stückzahl, Hub, Mengen) verstehtet sich bezogen auf eine 40 Stunden Arbeitswoche bzw. auf die entsprechende Stundenzahl auf Jahresbasis. Vorgeschriebene Wartungszyklen sind durch den Besteller genau einzuhalten, anderenfalls entfällt die Gewährleistung.

9.5. Für Schutzrechtsverletzungen haften wir nur, soweit bei vertragsgemäßer Verwendung der von uns gelieferten Gegenstände Schutzrechte verletzt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit haben und uns die geplante Verwendung hinreichend genau durch den Kunden bekannt gegeben wurde. Hafet der Kunde neben uns für Schutzverletzungen erfolgt eine Teilung des Schadens nach Verantwortungsquoten.

9.6. Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel und Transportschäden zu untersuchen.

Bei Lieferung offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des zweiten auf den Tag der Lieferung folgenden Werktages anzuzeigen, jedenfalls aber vor Verarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung.

Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 3 Werktagen nach Entdeckung unter genauer Beschreibung zu rügen.

9.7. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, können wir die entstandenen Aufwendungen einschließlich der uns entstandenen Anwaltskosten nach Vergütungsvereinbarung ersetzt verlangen.

9.8. Für durch uns notwendig erachtete Nachbesserung oder Ersatzlieferungen ist uns ausreichend Gelegenheit und Zeit nach entsprechender Vorankündigung zu geben, andererseits werden wir für die aus der Verhinderung entstehenden Folgen frei. Nur in dringlichen Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden kann der Besteller einen Mangel selbst beheben und den Ersatz der Kosten verlangen.

9.9. Ersetzte Teile sind unser Eigentum.

9.10. Druckeinhalte nach § 641, Abs. 3 BGB sind nur bis zur Höhe des zweifachen der Beseitigungskosten zulässig.

9.11. Wir haften auf Schadensersatz, sei es auf Grundlage vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche, nur:

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit unseres Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder Mängeln deren Abwesenheit garantiert wurde
- bei Mängeln der Liefergegenstände, soweit nach Produktionshaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden gehaftet wird.

Diese Schadensersatzansprüche verjähren nach gesetzlicher Frist.

9.12. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Die Vorhersehbarkeit bestimmt sich anhand der von uns Besteller bei Vertragsschluss vorab gegebenen Informationen.

9.13. Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Sache einschließlich der in 9.11. nicht erfassten mangelbedingten Schadensersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres, es sei denn die Sache ist ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entsprechend für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Ist für die Gewährleistung eine bestimmte Höchstmenge, Stückzahl, Hubzahl oder sonstige Nutzungsgröße vereinbart, so endet die Gewährleistung mit Erreichen dieser Höchstmenge oder der vorgenannten Frist, je nach eintretendem Ereignis. Für Nutzungsgrößen ist die genaue Einhaltung der Wartungszyklen maßgeblich.

## 10. Aufbewahrungsfristen

Vom Besteller überlassene Fertigungshilfsmittel werden 24 Monate nach Fertigstellung des Liefergegenstands durch uns aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist geht das Eigentum hieran unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Bestellers auf uns zu unserer freien Verfügung über.

## 11. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

11.1. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Vertragspflichten ist unser Unternehmenssitz in Triptis.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11.3. Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsbedingungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für bei sachlicher Zuständigkeit des Amtsgerichts Jena, sonst Gera. In Ergänzung hierzu sind wir auch berechtigt, die Hilfe jedes anderen zuständigen Gerichts in Anspruch zu nehmen.

11.4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen Zustimmung.

11.5. Wir speichern Daten über unsere Geschäftsverbindungen nach Bundesdatenschutzgesetz.

8.6. Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt. Kann der Inhalt einer Klausel nach deren wörtlicher Gestaltung in einen wirksamen und den unwirksamen Teil getrennt werden, bleibt der wirksame Teil unberührt.